

## Satzung

### über die Schmutzwasserbeseitigung im Industriegebiet Süd / Guben

#### (Schmutzwasserbeseitigungssatzung)

Auf der Grundlage der

§§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 207) und der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004, (GVBl.I/05, S. 50); zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/2009, Nr. 12, S. 262, 270) in der jeweils gültigen Fassung

hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom **[Datum]** die folgende Satzung über den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung und deren Benutzung (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

- (1) Die Stadt Guben - im Folgenden „Stadt“ genannt betreibt zur Erfüllung ihrer Schmutzwasserbeseitigungspflicht im Industriegebiet Süd eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Stadt schafft die für die Schmutzwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen nach Maßgabe dieser Satzung. Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Anschaffung, Herstellung, Erneuerung, Verbesserung und Erweiterung bestimmt die Stadt. Entsprechendes gilt für Einrichtungen und Vorkehrungen, die für die Aufgabenerfüllung nach Absatz 1 Nr. 2 erforderlich sind. Die Stadt bestimmt ebenfalls den Zeitpunkt, ab dem in die jeweilige Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden kann.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung öffentlicher Schmutzwasserbeseitigungsanlagen oder in bestimmter Weise besteht nicht.

#### § 2

##### Begriffsbestimmungen

- (1) **Abwasser** ist Schmutz- und Niederschlagswasser.

- (2) **Schmutzwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst das schadlose Ableiten, Sammeln, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser sowie die Beseitigung des in Grundstückskläranlagen anfallenden Schlamms bzw. gesammelten Schmutzwassers.
- (3) **Schmutzwasser** ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Grund-, Quell-, Drain- sowie Niederschlagswasser gehören nicht zum Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung.
- (4) Zur **zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage** im Sinne des § 1 Abs. (1) Nr. 1 gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz im Stadtgebiet einschließlich technischer Einrichtungen, wie z. B.
- a) das Kanalnetz mit Sammelkanälen für Schmutzwasser, die Anschlusskanäle und Pumpwerke,
  - b) öffentliche Kläranlagen zur Behandlung des Schmutzwassers,
  - c) bei Freigefälleleitungen und Druckentwässerungssystemen der Grundstücksanschluss.
- (5) Der **Grundstücksanschluss** ist der Anschlusskanal von dem Hauptentwässerungskanal bis zum Übergabepunkt zur Grundstücksentwässerungsanlage. Der Übergabepunkt ist definiert durch
- a) bei Freigefälleleitung die Grundstücksgrenze
  - b) bei Druckentwässerung, bei der das Pumpwerk im öffentlichen Bereich errichtet wurde, die Einleitstelle am Pumpwerk,
  - c) bei Druckentwässerung, bei dem das Pumpwerk im privaten Bereich errichtet wurde, die Grundstücksgrenze.
- (6) **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind Einrichtungen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Schmutzwassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zum Grundstücksanschluss dienen, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Schmutzwasseranlage sind. Dazu gehören insbesondere die Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Schmutzwasser dem Anschlusskanal zuführen.
- (7) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Werden Teilflächen eines Grundstückes als selbständige Fläche in Anspruch genommen, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück in Sinne dieser Satzung anzusehen.

### **§ 3**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Die Grundstückseigentümer haben nach näherer Bestimmung dieser Satzung das Recht, ihr Grundstück an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage von der Stadt anschließen zu lassen (Anschlussrecht).
- (2) Die Grundstückseigentümer haben vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss ihrer Grundstücke an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage das auf den Grundstücken anfallende Schmutzwasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

### **§ 4**

#### **Begrenzung des Anschlussrechtes,**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an einen betriebsfertigen öffentlichen Schmutzwasserkanal angeschlossen werden können. Dazu muss der öffentliche Anschlusskanal in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Ein Anschlussrecht besteht nicht,
  - a) wenn das Schmutzwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres non der Abwasserentsorgungsanlage übernommen werden kann und in einer höheren technischen Qualität von demjenigen behandelt werden kann, bei dem es anfällt und soweit die gesonderte Behandlung des Schmutzwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt,
  - b) wenn die Schmutzwasserentsorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereiten würde oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Anschluss an die Schmutzwasserentsorgungsanlage und dem Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

### **§ 5**

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist nach dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald Schmutz-

wasser auf dem Grundstück auf Dauer anfällt und ein betriebsfertig hergestellter Schmutzwasserkanal mit Anschlusskanal vor dem Grundstück vorhanden ist (Anschlusszwang).

- (2) Der Anschlussnehmer ist nach dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlage erstellt sein.
- (4) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in eine Grundstückskläranlage einzuleiten und es der Stadt bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang für dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage).
- (5) Der nach Absatz 4 zur Benutzung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Verpflichtete hat der Stadt innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten dieser Satzung oder vor Inbetriebnahme neuer oder geänderter Grundstückskläranlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.
- (6) Ist ein Grundstück auf Dauer nicht mehr zu entwässern, schließt die Stadt den Anschluss an der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers. Den Abbruch eines an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Gebäudes hat der Anschlussverpflichtete der Stadt spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme mitzuteilen, damit die Anschlussleitung bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen der Anschlussleitung sind von dem Grundstückseigentümer zu tragen.
- (7) Sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen drei Monaten alle bestehenden Grundstückskläranlagen sowie alle bestehenden Grundstücksentwässerungsanlagen, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage sind, außer Betrieb zu setzen.

## § 6

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen, Befristungen, Auflagen und/oder Widerrufsvorbehalt ausgesprochen werden.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - a) § 5 Absatz (1), (2) und (3) Stoffe bzw. Schmutzwasser einleitet,
  - b) § 6 Absatz (1) sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen lässt,
  - c) § 6 Absatz (2) das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage ableitet,
  - d) § 6 Absatz (5) sein Grundstück nicht nach dem vorgeschriebenen Verfahren entwässert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieser Satzung nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 1.000,- EUR gemäß § 17 Absatz 1 OWiG geahndet werden.

## § 8

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am **[Datum]** in Kraft.

Guben, den